

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Göttingen über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Vergütung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung in der Kindertagespflege ab 01.08.2019

Vergütungsstufe	Stundensatz für			Beschreibung der Qualifikationsvoraussetzung
	den Sachaufwand nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 a der Satzung	die Anerkennung der Förderungsleistung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 b der Satzung	Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung	
1	2,10 €	3,20 €	5,30 €	Tagespflegepersonen, die über eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Grundqualifikation von 160 Stunden verfügen.
2	2,10 €	3,70 €	5,80 €	Tagespflegeperson, die über eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Qualifikation von insgesamt 560 Stunden verfügen.
3	2,10 €	4,20 €	6,30 €	Sonstige Fach- oder Betreuungskräfte, die mindestens die Qualifikationsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz Nds. KiTaG erfüllen.
4	2,10 €	4,70 €	6,80 €	Sozialpädagogische Fachkräfte i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Nds. KiTaG.

Verpflegungspauschalen nach § 7 Abs. 3 der Satzung

Frühstück	1,55 €
Mittagessen	2,73 €
Abendessen	2,73 €

Erstattung von Beiträgen zur Sozial- und Unfallversicherung:

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII werden auf Nachweis folgende Leistungen erstattet:

- **Kranken- und Pflegeversicherung**

Die hälftige Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung orientiert sich am Allgemeinen Beitragssatz von derzeit 14,6 % sowie am Zusatzbeitrag, der von den Krankenkassen festgelegt wird.

- **Rentenversicherung**

Die hälftige Erstattung der Rentenversicherung orientiert sich an dem einkommenssteuergerechten Beitragssatz von derzeit 18,6 %, unabhängig vom Rentenversicherungsträger.

- **Unfallversicherung**

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Unfallversicherung werden jährlich pauschal (in Anlehnung an die Beitragshöhe der BGW) an alle aktiven Tagespflegepersonen erstattet.